

31. Unterliegt der Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzte Gesellschaft auf Auszahlung des Wertes seines Gesellschaftersanteiles bei Verfolgung gegen das Privatvermögen der übrigen Gesellschafter der Verjährung des Art. 146 H.G.B.?

I. Civilsenat. Art. v. 4. Februar 1882 i. S. der verw. B. (Bekl.)  
w. M. S. (Rl.) Rep. I. 659/81.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwischen dem Kaufmann M. und seinen beiden Neffen M. S. und F. S. hatte eine offene Handelsgesellschaft bestanden. Aus derselben war sodann M. ausgeschieden, während die Gesellschaft von M. S. und F. S. unter Aufnahme eines dritten Gesellschafters fortgesetzt wurde. In dem Auseinandersehungsvertrage mit M. wurde der Betrag des M.'schen Gesellschaftersanteiles auf eine bestimmte Summe festgesetzt, die M. bei der Gesellschaft zur allmählichen Abzahlung in jährlichen Raten stehen ließ, und zu deren entsprechender Abzahlung sich M. S. und F. S. namens der fortzuführenden Gesellschaft verpflichteten. F. S. starb 1873, und sein Ausscheiden aus der Gesellschaft infolge Todes wurde noch

1873 im Gesellschaftsregister eingetragen. Seine Erbin wurde im Jahre 1879, nachdem das Geschäft auf M. S. als Alleininhaber übergegangen und dieser in Konkurs verfallen war, von der Klägerin als einer Erbin des M. auf deren Anteil an den schon seit 1873 unbezahlt gebliebenen Raten des M.'schen Guthabens in Anspruch genommen. Die Beklagte erhob in betreff der schon vor fünf Jahren fällig gewesenem Raten den Einwand der fünfjährigen Verjährung aus Art. 146 H.G.B.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte macht dem Grunde, mit welchem das Berufungsgericht den Verjährungseinwand verworfen hat, daß es sich um Herauszahlung der Einlage eines ausgeschiedenen Gesellschafters handle und auf solchen mit der actio pro socio verfolgten Anspruch die Verjährung des Art. 146 H.G.B. keine Anwendung fände, mit Recht den Vorwurf der Gesetzesverletzung. Gewiß unterliegen die Ansprüche des einen Gesellschafters an den anderen aus der Gemeinschaft, sei es auf Teilung des Gesellschaftsvermögens oder auf Ersatz des von dem einen zur Zahlung einer Gesellschaftsschuld aufgewendeten oder des von dem anderen aus dem Gesellschaftsvermögen an sich genommenen Betrages, nicht der Verjährung aus Art. 146 H.G.B. Es sind dies Ansprüche, bei welchen der in Anspruch Genommene, wie der Beanspruchende lediglich nach ihrem internen Anteilsverhältnisse in Betracht kommen, der in Anspruch Genommene nur nach Maßgabe dieses Verhältnisses haften, der Beanspruchende seine gleiche Beitragspflicht nicht ignorieren kann. Auf solche Ansprüche, speziell auf reine Ausgleichungsansprüche, bezieht sich die Bemerkung in den Protokollen der Nürnberger Kommission S. 261 und die Entsch. d. R.O.H.G.'s Bd. 8 S. 247. Aber im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters und Fortsetzung der Gesellschaft seitens der verbleibenden Gesellschafter ist das Verhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen der Artt. 127. 130. 131 H.G.B. aufzufassen als Aufgabe des Mitrechtes an dem Gesellschaftsvermögen seitens des Ausscheidenden zu Gunsten der anderen Gesellschafter gegen Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der dem Werte seines Gesellschaftsanteiles entsprechenden Summe nicht seitens der Einzelpersonen der anderen bisherigen Gesellschafter, sondern seitens der von diesen fortgesetzten, hinsichtlich des ausgeschiedenen neuen, Gesellschaft. Die fortgesetzte Gesellschaft ist es, welche sich nach Art. 130 mit dem ausgeschiedenen Gesellschafter auseinandersetzen, ihm Gemeinschaft an den noch fortlaufenden alten Geschäften

zu gewähren, ihn vor Inanspruchnahme aus den von ihr zur Tilgung übernommenen Gesellschaftsschulden zu schützen hat.

Der Anspruch auf die Abfindungssumme rührt allerdings aus der bestandenen Gemeinschaft her, aber er ist nicht der Anspruch pro socio. Denn der ausgeschiedene Gesellschafter stand nicht mit der nunmehr fortgesetzten Gesellschaft, welche seine Schuldnerin wird, sondern mit den Personen ihrer Gesellschafter in Sozietät. Gewiß wäre eine Regulierung des Verhältnisses in der Weise denkbar, daß sich jeder der Gesellschafter, denen der Anteil des Ausscheidenden anwuchs, für seine Person dem Ausscheidenden zu dem seinem Zuwachs entsprechenden Beiträge zu seiner Abfindung verpflichtete. Dies ist aber nicht die Regelung, in deren Sinne das Gesetz den Ausscheidungs- und Abfindungsvertrag interpretiert und welcher auch der hier in Betracht kommende Separationsvertrag entspricht. Allerdings sind es die bisherigen Gesellschafter, welche sich zur Leistung der Abfindung verpflichtet haben, aber in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der lediglich unter ihnen fortzuführenden Gesellschaft. Das Gemeinschaftsverhältnis, aus welchem die actio pro socio begründet war, ist erledigt durch Begründung einer Gesellschaftsschuld. Eine Schuld der neuen, bezw. fortgesetzten Gesellschaft ist begründet zur Befriedigung der Ansprüche des Ausgeschiedenen aus dem alten Gesellschaftsverhältnisse, ein wahres Passivum der neuen Gesellschaft,

vgl. Entsch. d. R.D.G.G.'s Bd. 10 S. 57 flg.

für welches ihre Gesellschafter persönlich, eben weil es eine Gesellschaftsschuld ist, ohne daß noch ein internes Verhältnis aus dem alten Gesellschaftsvertrage übrig geblieben ist, aus welchem der Ausgeschiedene an Geltendmachung seiner vollen Forderung gegen die Gesellschafter verhindert wäre, nach Art. 112 H.G.B. solidarisch haften. Auf diesen Gläubigeranspruch den Art. 146 a. a. D. für unanwendbar zu erachten, dazu bietet weder Wortlaut noch Tendenz dieser Vorschrift einen Anhalt. Da der Grund für eine Solidarhaft des Gesellschafters in dem Vorhandensein des Anspruches gegen die — fortgesetzte — Gesellschaft beruht, so handelt es sich um eine „Klage gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft“. Wenn man betonen will, es seien damit nur Ansprüche Dritter gemeint, so ist der Forderungsberechtigte nicht deshalb kein Dritter, weil er früher Gesellschafter war und sein Anspruch aus der Auseinandersetzung in betreff der

früheren Gemeinschaft herrührt. Alle Gründe, welche insbesondere die französische Gesetzgebung und Doktrin für die Verjährung aus Art. 64 des Code de commerce, welchem der Art. 146 entlehnt ist, entwickelt, treffen auch auf solchen Anspruch zu. Dieselben lassen sich im wesentlichen dahin zusammenfassen:

Die kürzere Verjährung soll die Schwere der Solidarhaft mildern. Der Gesellschafter, der nicht an der Liquidation selbst teilnimmt, oder vor Auflösung der Gesellschaft ausgeschieden ist, soll, nachdem er in einer bestimmten kürzeren Zeit seitens der Gesellschaftsgläubiger nicht in Anspruch genommen ist, annehmen dürfen, daß die Schuld aus dem Handlungsvermögen befriedigt oder diesem allein kreditiert ist. Er soll, während er selbst weder Gesellschaftspapiere noch Gesellschaftsbücher hat, nicht noch nach Jahren wehrlos einem Ansprüche gegenüberstehen, von dem der Gläubiger bloß zu behaupten braucht, er sei noch nicht befriedigt. Alles dies soll mit Recht bei den rein internen Ausgleichungsansprüchen sich anders verhalten. Hier giebt es keine Solidarität. Was der einzelne Gesellschafter aus dem Gemeinschaftsverhältnisse den anderen Gesellschaftern zu leisten hat, das muß er wissen, bzw. sich darum kümmern. Handelt es sich um Regreßansprüche an ihn seitens eines Gesellschafter's, der mehr aus seinem Vermögen hat aufwenden müssen, als auf seinen Anteil kommt, so muß solcher Anspruch besonders belegt und nachgewiesen werden." ...